

Synopse

Teilrevision Gesundheitsgesetz (EKOS)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Februar 2016
	I.
	Der Erlass bGS 811.1 (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 7 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <p>a) Übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus;</p> <p>b) erlässt im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten Verordnungen und schliesst Vereinbarungen ab;¹⁾</p> <p>c) befindet über die Gesundheitsplanung und den Gesundheitsbericht;</p> <p>c^{bis}) bestimmt über die Spital- und die Pflegeheimplanung sowie über die Spitalliste und die Pflegeheimliste;</p> <p>d) erteilt Leistungsaufträge an Spitäler und ähnliche Institutionen des Gesundheitswesens und regelt deren Finanzierung;</p> <p>e) wählt den Gesundheitsrat sowie die Ethikkommission;</p> <p>f) ...</p> <p>g) bezeichnet Amtsärztinnen oder Amtsärzte;</p> <p>h) kann im Rahmen der Aufgaben des Kantons Organisations- und Qualitätsvorschriften erlassen oder entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.</p>	<p>e) wählt den Gesundheitsrat sowie den Ethikrat;</p>

¹⁾ Vgl. Art. 87 Abs. 3 und 2 KV

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Februar 2016
<p>i) legt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ den für die Kantoneinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil zur Abgeltung der stationären Leistungen fest.</p>	
<p>Art. 10 Ethikkommission</p> <p>¹ Die Ethikkommission behandelt die Geschäfte, die ihr durch dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zugewiesen werden. Die Ethikkommission kann ethische Fragen des Gesundheitsbereichs auch aus eigener Initiative aufgreifen und gegenüber dem Regierungsrat Stellung nehmen. Der Zusammenschluss mit anderen Ethikkommissionen ist möglich.</p> <p>² Insbesondere</p> <p>a) berät sie Patientinnen und Patienten, deren Angehörige sowie Gesundheitsfachpersonen, namentlich im Zusammenhang mit lebensverlängernden Massnahmen und Zwangsmassnahmen,</p> <p>b) nimmt sie Stellung, wenn Zweifel über die Tragweite einer Patientenverfügung bestehen,</p> <p>c) wird sie tätig, wo das Bundesrecht eine kantonale Ethikkommission vorsieht.</p> <p>³ Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.</p> <p>⁴ Die Bevölkerung, Gesundheitsfachpersonen sowie Vertretungen der Institutionen des Gesundheitswesens sollen in ihr angemessen vertreten sein.</p> <p>⁵ Die Ethikkommission kann weitere Fachleute beiziehen.</p>	<p>Art. 10 Ethikrat</p> <p>¹ Der Ethikrat behandelt die Geschäfte, die ihm durch dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zugewiesen werden. Er kann ethische Fragen des Gesundheitsbereichs auch aus eigener Initiative aufgreifen und gegenüber dem Regierungsrat Stellung nehmen.</p> <p>a) berät er Patientinnen und Patienten, deren Angehörige sowie Gesundheitsfachpersonen, namentlich im Zusammenhang mit lebensverlängernden Massnahmen und Zwangsmassnahmen,</p> <p>b) nimmt er Stellung, wenn Zweifel über die Tragweite einer Patientenverfügung bestehen,</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.</p> <p>⁴ Die Bevölkerung, Gesundheitsfachpersonen sowie Vertretungen der Institutionen des Gesundheitswesens sollen angemessen vertreten sein.</p> <p>⁵ Der Ethikrat kann weitere Fachleute beiziehen.</p>
	<p>Art. 10a Ethikkommission Ostschweiz</p> <p>¹ Die Aufgaben aus dem Bereich des eidgenössischen Humanforschungsgesetzes werden der Ethikkommission Ostschweiz übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>

¹⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Februar 2016
<p>Art. 28 b) Wirkungen</p> <p>¹ Die Ärztin oder der Arzt handelt gemäss der Patientenverfügung. Diese bleibt unberücksichtigt, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Patientenverfügung auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. Die Ärztin oder der Arzt kann im Zweifel die Ethikkommission anhören.</p> <p>² Im Patientendossier ist festzuhalten, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.</p>	<p>¹ Die Ärztin oder der Arzt handelt gemäss der Patientenverfügung. Diese bleibt unberücksichtigt, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Patientenverfügung auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. Die Ärztin oder der Arzt kann im Zweifel den Ethikrat anhören.</p>
<p>Art. 32 Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen</p> <p>¹ Die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen zu Transplantationszwecken richtet sich nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz¹⁾.</p> <p>² Bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen ist vor der Entnahme die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen²⁾.</p>	<p>² Bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen ist vor der Entnahme die Zustimmung des Ethikrats einzuholen³⁾.</p>
<p>Art. 33 Forschung</p> <p>¹ Forschungsvorhaben an Menschen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Ethikkommission.</p> <p>² Die Ethikkommission stellt bei ihrer Entscheidung insbesondere auf das geltende Völker- und Bundesrecht zur Forschung am Menschen sowie ergänzend auf die anerkannten Standesregeln der jeweiligen Forschungsdisziplin ab.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 66b Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter</p>	

¹⁾ [SR 810.21](#)

²⁾ Art. 13 Abs. 2 lit. i Transplantationsgesetz (SR [810.21](#))

³⁾ Art. 13 Abs. 2 lit. i Transplantationsgesetz (SR [810.21](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 16. Februar 2016
<p>¹ Entscheide der Gesundheitsbehörden gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Institutionen des Gesundheitswesens oder betroffenen Dritten unterliegen dem Rekurs an das Departement, oder, wenn dieses entscheidet, an den Regierungsrat.</p> <p>² Streitigkeiten aus Leistungsaufträgen sind mittels verwaltungsgerichtlicher Klage nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ vor Obergericht zu bringen.</p> <p>³ Bewilligungen der Ethikkommission nach Art. 33 unterliegen dem Rekurs an das Departement Gesundheit.</p>	<p>³ Entscheide der Ethikkommission Ostschweiz sind nach Massgabe der interkantonalen Vereinbarung mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))